



Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.glarus.ch

Unterlagen zur Gemeindeversammlung

Freitag, 22. Januar 2010
20.00 Uhr im Saal Gemeindehaus Ennenda

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Wahlen Seite 3
 - 3.1. Präsidium und 6 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - 3.2. 6 Mitglieder der Schulkommission
 - 3.3. 4 Mitglieder des Einbürgerungsrates
 - 3.4. Vermittler und Vermittler Stellvertreter
 4. Bericht und Antrag betreffend Erlass der Schulordnung Seite 4
 5. Bericht und Antrag betreffend Erlass der Werkordnung Seite 8
 6. Bericht und Antrag betreffend Erlass der Heimordnung Seite 11
- Anhänge:
- Anhang 1: Schulordnung
 - Anhang 2: Werkordnung
 - Anhang 3: Heimordnung

Gemeinsam weiter

Im Namen des Gemeinderates heisse ich Sie zur 4. ausserordentlichen Gemeindeversammlung unserer neuen Gemeinde herzlich willkommen. Erneut entscheidet die Gemeindeversammlung über wichtige Grundlagen für den Start von Glarus am 1.1.2011. Gehen wir den eingeschlagenen Weg zusammen weiter.



Christian Marti
Gemeindepäsident

Die Gemeindeversammlung vom Freitag, 22. Januar 2010 nimmt auf der Grundlage der Gemeindeordnung Wahlen vor und entscheidet über Schul-, Werk- und Heimordnung. Ich lade Sie ein, sich aktiv einzubringen und an der Gemeindeversammlung mit zu entscheiden. Der Gemeinderat wünscht sich eine grosse Beteiligung.

Zum ersten Mal obliegt die Vorbereitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung dem neuen Gemeinderat. Dieser darf sich dabei einerseits auf Vorbereitungsarbeiten verschiedener Teilprojektgruppen und des Projektausschusses 1 (PA1) stützen. Und andererseits wird der neue Gemeinderat in der aktuellen Übergangszeit durch Angestellte der bisherigen Gemeinden unterstützt. Es ist dem Gemeinderat denn auch ein wichtiges Anliegen, allen Projektbeteiligten für ihre (Zusatz-) Arbeit herzlich zu danken. Einen besonderen Dank richte ich an die Gemeindepäsidentinnen und -präsidenten von Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda und an den Projektleiter von Glarus Mitte. Als PA1 haben Käthi Meier, Andrea Trümpy, Kaspar Figi, Hans Leuzinger und Hans Peter Spälti die Grundlage für unsere neue Gemeinde gelegt. Auf dieser kann der neue Gemeinderat nun aufbauen.

In die Vorbereitung der 4. ausserordentlichen Gemeindeversammlungen waren folgende Projektgruppen involviert:

- Projektgruppe Schulwesen (D4) unter der Leitung von Walter Lüssi, Präsident Schulgemeinde Glarus-Riedern;

- Projektgruppe Alters- und Pflegeheime/Spitex (D5) unter dem Vorsitz von Jakob Trümpi, Präsident Sozialkommission Ennenda;
- Projektgruppe Energie/Versorgung (D6) unter dem Vorsitz von Andreas Schneider, Direktor Werkbetriebe Glarus.

Am 30. September 2009 wurde der Projektstand anlässlich einer öffentlichen Orientierungsversammlung in der Aula der Kantonsschule vorgestellt. Seither haben die Projektgruppen ihre diesbezüglichen Arbeiten abgeschlossen. Via PA1 gelangten in der Folge Schul-, Werk- und Heimordnung auf den Tisch des Gemeinderates. Dieser hat die Projektergebnisse beraten und stellt mit diesen Versammlungsunterlagen zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Ich sehe der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2010 mit Spannung entgegen und freue mich auf ein weiteres demokratisches Wegstück hin zu unserer neuen Gemeinde.

Im Namen des Gemeinderates wünsche ich Ihnen einen schwingvollen Start in ein erfolgreiches 2010 und grüsse Sie herzlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Marti'.

Christian Marti

Vorprogramm ab 19.00 Uhr:

Aufwärmen und einstimmen mit der Guggenmusik Wiggisschränzer

Vor der Gemeindeversammlung spielt ab 19.00 Uhr die Guggenmusik Wiggisschränzer auf. Je nach Witterung „schränzen“ die Fasnachtsmusiker vor oder im Gemeindehaus Ennenda.

Der Gemeinderat lädt die Bevölkerung von Glarus herzlich ein, sich vor der Versammlung zu treffen, auszutauschen und das Musikerlebnis zu geniessen. Für ein wärmendes Getränk ist ebenfalls gesorgt.

Glarus – „Mein Zuhause“

Sprachform

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Traktandum 3

Wahlen

3.1. Präsidium und 6 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

3.2. 6 Mitglieder der Schulkommission

3.3. 4 Mitglieder des Einbürgerungsrates

3.4. Vermittler und Vermittler Stellvertreter

An der 2. ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 ist die neue Gemeindeordnung (GO) erlassen worden. Gemäss Artikel 14 GO kommen den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung folgende Wahlkompetenzen zu.

3.1. Präsidium und 6 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die GPK erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf die Rechtmässigkeit namentlich:

- die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr;
- die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr;
- Geschäfte mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfungsaufgabe.

3.2. 6 Mitglieder der Schulkommission

Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten, welcher sich aus den Reihen des Gemeinderates rekrutiert, und 6 weiteren Mitgliedern.

Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das Bildungsgesetz und dessen kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

3.3. 4 Mitglieder des Einbürgerungsrates

Der Einbürgerungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt 3 Mitglieder. Die weiteren 4 Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einbürgerungsrat konstituiert sich selbst.

Der Einbürgerungsrat entscheidet über Einbürgerungen gemäss dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz). Die Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Einbürgerungsrates obliegen der Gemeindeverwaltung. Der Einbürgerungsrat kann gesamthaft oder in Ausschüssen Anhörungen durchführen.

3.4. Vermittler und Vermittler Stellvertreter

Das Vermittleramt ist die erste gerichtliche Instanz als Vorstufe zur Einleitung einer Klage vor Gericht und besteht aus dem Vermittler und dessen Stellvertreter. Der Vermittler ist bestrebt, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung (Vergleich) oder den Rückzug der Klage zu erzielen.

Der Vermittler ist nach geltendem Recht bei den meisten zivilrechtlichen Streitigkeiten und bei Ehrverletzungsklagen zuständig, bei denen der mutmassliche Täter bekannt ist. Wird keine Einigung erzielt oder bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung abwesend, erstellt das Vermittleramt den Klageschein. Mit dem Klageschein kann innert einer bestimmten Frist das Verfahren beim zuständigen Gericht angemeldet werden.

Haben Sie Interesse an einem dieser Ämter?

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche einer politischen Partei angehören und sich für eines dieser Ämter interessieren, melden sich bitte bei den Parteipräsidien.

Parteiunabhängige Stimmberechtigte können sich bei Fragen zu einem dieser Ämter an den Gemeindepräsidenten (Christian Marti, 055 646 25 41, christian.marti@glarus.ch) wenden.

Traktandum 4

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass der Schulordnung der Gemeinde Glarus (kurz: Schulordnung)

4.1. Ausgangslage

4.1.1. Gemeindestrukturereform

Die Landsgemeinde 2009 hat dem neuen Bildungsgesetz zugestimmt. Die künftigen drei Gemeinden sind für den Betrieb der Volksschule alleine zuständig. Sie erhalten für die Erfüllung dieser Aufgabe grösseren Spielraum. Das kantonale Recht setzt zur Sicherstellung einer gemeinsamen Grundlage für alle drei Gemeinden die Rahmenbedingungen. Mit dem Wegfall der kantonalen Mitfinanzierung entfällt die Aufsicht des Kantons über die Schulplanung der Gemeinden. Vorgeschieden wird dagegen die Installierung einer Schulleitung mit den Hauptaufgaben der pädagogischen und personellen Führung. Sie ist verantwortlich für die Schulqualität und die Weiterentwicklung der Schule. Die Gemeinden haben für die Finanzierung der Volksschule alleine aufzukommen und die hierzu erforderlichen Steuern zu erheben. Dies bedingt eine Umverteilung der Steuermittel im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs. Ausnahmen hierzu bestehen bei der Sonderschulung und bei den Tagesstrukturen.

4.1.2. HarmoS

Für den einheitlichen Beginn der Schulpflicht bereits im fünften Altersjahr muss der Stichtag für den Kindergarteneintritt auf den 31. Juli verschoben werden. Dies soll schrittweise erfolgen, um abrupte Schwankungen bei den Schülerzahlen zu vermeiden. Die Blockzeiten werden sich vor allem im Kindergarten und in der Primarschule niederschlagen. Stundenplangestaltung und Ergänzungsangebote ermöglichen die Betreuung der Kinder während des ganzen Morgens. Tagesstrukturen müssen die Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf anbieten. Die Nutzung ist freiwillig und fällt nicht unter den Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Wegen der familien- und sozialpolitischen Bedeutung dieses Angebotes beteiligt sich der Kanton an den Kosten.

4.1.3. Gemeindeordnung

Am 27. März 2009 haben die Stimmberechtigten von Glarus die Gemeindeordnung verabschiedet. Darin aufgeführt sind im Abschnitt 6 auch die für die Schule relevanten Artikel 41 bis 46. Insbesondere

sind die Fragen der Aufgaben der Schule, die Schulstandorte, die Ausgestaltung der Schulkommission, die Finanzkompetenzen der Schulkommission und die präsidialen Finanzkompetenzen geregelt.

In Artikel 46 wird festgelegt, dass die Stimmberechtigten eine entsprechende Schulordnung zu erlassen haben, in welcher die Bestimmungen zum Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten aller an der Schule Beteiligten zu regeln sind.

4.2. Projektarbeit

Im Februar 2007 bestimmte der Projektausschuss 1 (PA1) die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe D4, Schulwesen. Ihr gehörten die heute amtierenden Präsidien der Schulgemeinden Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda sowie des Oberstufenschulkreises an. Ebenso wurden zwecks umfassender Projektbegleitung auch die Schulleitungsbeauftragten aller Gemeinden in die Projektarbeit eingebunden.

Zwischen Februar 2007 und Oktober 2009 entwickelte die Projektgruppe gemäss Projektauftrag folgende Schwerpunkte:

- Entwurf einer Schulordnung (Kompetenz Gemeindeversammlung);
- Entwurf eines Schulleitungsmodells (Kompetenz Gemeinderat);
- Entwurf eines Kompetenzdiagramms (Kompetenz Schulkommission).

Im Juni 2009 wurden die definitiven Projektergebnisse in der endgültigen Fassung (Schulordnung, Schulleitungsmodell, Kompetenzdiagramm) durch die Projektgruppe dem PA1 vorgestellt. Dieser genehmigte die Vorschläge in der Folge und verabschiedete sie zuhanden des neuen Gemeinderates.

4.3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Schulordnung

4.3.1. Abschnitt I: Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Schulordnung

Die Formulierung ist eine direkte Auswirkung der Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben

Gemäss Bildungsgesetz sind die Gemeinden zuständig für die Führung der Kindergärten, der Primarstufe und der Oberstufenschule (Sekundarstufe 1). Der Unterricht ist grundsätzlich in Blockzeiten zu organisieren. Bei Bedarf wird darüber hin-

aus eine (kostenpflichtige) Tagesstruktur angeboten.

Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten

Aufgrund der gleich gelagerten Aufgabenstellungen in den drei neuen Gemeinden kann es durchaus Sinn machen, Aufgaben gemeinsam zu lösen. Mit diesem Artikel wird die Voraussetzung dafür geschaffen.

Ebenso ermöglicht dieser Artikel Angebote, welche die Gemeinde per Gesetz erfüllen muss, an private Institutionen zu übertragen. Der Schulkommission werden hiefür die nötigen Kompetenzen erteilt.

Art. 4 Schulanlagen

Wie bereits heute üblich, sollen die Einrichtungen (z.B. Turnhallen), soweit es der Schulbetrieb erlaubt, auch weiterhin der Bevölkerung zur Benützung zur Verfügung stehen.

4.3.2. Abschnitt II: Schulbetrieb

Art. 5 Schuleinheiten

In diesem Artikel wird die gemäss Bildungsgesetz zwingende Einführung der geleiteten Schulen umgesetzt. Der Begriff Schuleinheiten kann sowohl örtlich (Organisation nach Dörfern/Quartieren) wie auch funktional (Organisation nach Schulstufen) verstanden werden.

Der Start in der neuen Gemeinde erfolgt in der heute bekannten Struktur. Netstal, Glarus-Riedern und Ennenda bilden auf der Primarstufe je eine Schuleinheit. Dazu kommt auf der Sekundarstufe I die Schuleinheit Buchholz.

Art. 6 Schulleitung

Hier werden in den Grundzügen die Organisation der Schulleitungen, die Anstellungsinstanz sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in Anlehnung an das Bildungsgesetz (BiG) geregelt.

Art. 7 Hauptschulleiter

Neu soll die Schule Glarus in einem zweistufigen Führungsmodell durch einen Hauptschulleiter geführt werden. Darum müssen in einem separaten Artikel auch die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geregelt werden.

Art 8 Schulleiter

Die Schulleitungsverantwortlichen nehmen die Führungsaufgaben für ihre Schuleinheit wahr. Sie sind zuständig für die pädagogische und personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebes.

Art. 9 Unterricht

Gemäss Bildungsgesetz ist der Unterricht in Blockzeiten zu organisieren. In Glarus (Mitte) ist dies bereits seit dem Schuljahr 2008/2009 umgesetzt. Die Festlegung der Blockzeiten soll künftig durch die Schulkommission erfolgen.

Art. 11 Stundenplan

Um kohärente Stundenplanungen zu erzielen, sollen Richtlinien durch die Schulkommission erlassen werden. Die operative Durchführung obliegt sinnvollerweise den Mitgliedern der Schulleitung.

Art. 12 Schülertransport

Die Zuteilung von Schülern auf die einzelnen Standorte innerhalb der Gemeinde ist eine typische operative Tätigkeit, welche dem Hauptschulleiter zufällt. Mit einem entsprechenden Reglement durch die Schulkommission, welches sich auf die gesetzlichen Grundlagen aus dem Bildungsgesetz stützt, soll eine einheitliche, effiziente Regelung erzielt werden.

Art. 15 Hausordnung

Mit der Verabschiedung einheitlicher Hausordnungen sollen klare und strukturierte Vorgaben bezüglich des Zusammenlebens aller an der Schule Beteiligten erreicht werden.

4.3.3. Abschnitt III: Schülerinnen und Schüler

Art. 17 Absenzen

Es sollen klare Richtlinien für die Absenzen von Schülern erlassen werden. Es soll auch geregelt werden, unter welchen Umständen Sanktionsmassnahmen ergriffen werden können. Eltern und Erziehungsberechtigte sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Bei Verletzungen dieser Mitwirkungspflicht bezüglich Anwesenheit der Lernenden sollen Verwarnungen oder Bussen ausgesprochen werden können. Die Schulkommission erlässt hierzu ein entsprechendes Reglement.

4.3.4. Abschnitt IV: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 20 Pflichten

Hier sind die wichtigsten Grundsätze über die Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten aufgeführt. Es ist eine partizipative Zusammenarbeit anzustreben, welche die aktive Mitarbeit und den Willen zur Zusammenarbeit aller Beteiligten voraussetzt.

Art. 21 Rechte

Die Schulleitungsverantwortlichen haben gegenüber Eltern und Erziehungsberechtigten Informationspflichten. Ebenso können sich Erziehungsberechtigte und Eltern jederzeit über Leistung und Verhalten ihres Kindes orientieren lassen oder Unterrichtsstunden besuchen.

4.3.5. Abschnitt V: Lehrpersonen

Art. 22 Berufsauftrag

Die Lehrpersonen leisten ihre Arbeit aufgrund eines Berufsauftrages. Das zuständige Departement wird gemäss Bildungsgesetz eine Neufassung erstellen. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben. Bestandteile sind Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung. Die Gemeinden sind vorher anzuhören.

4.3.6. Abschnitt VI: Behörden

Art. 26 Zuständigkeit Gemeinderat

Grundsätzlich ist der Gemeinderat das oberste leitende Organ der Gemeinde. Wie für alle anderen Bereiche der Gemeinde bestimmt er in dieser Funktion die übergeordneten Entwicklungsziele für die Schule.

Art. 27 Schulkommission

Der Schulkommission kommt in der neuen Gemeinde eine zentrale, strategische Rolle zu. Sie ist im Artikel 81 des Bildungsgesetzes entsprechend namentlich aufgeführt. Sie erfüllt alle ihr durch das kantonale Bildungsgesetz und durch kantonale oder kommunale Bestimmungen übertragene Aufgaben.

Art. 29 Rechtspflege

Neu wird der Schulkommission aufgrund des Bildungsgesetzes die Stellung der Rechtsmittelinstanz in Bildungsfragen auf Gemeindeebene gegen Verfügung untergeordneter Schulorgane übertragen.

Art. 30 Kommissionen

Obschon per Gesetz neu eine Schulkommission künftig die Geschicke der Schule leitet, so kann es durchaus Sinn machen, auch weiterhin Kommissionen oder Ausschüsse für spezifische Aufgabenstellungen einzusetzen. Um die Führung in Kommissionen sicher zu stellen, soll nach Möglichkeit ein Mitglied der Schulkommission das Präsidium übernehmen. Ebenso sind Vertretungen der Lehrpersonen entsprechend zu berücksichtigen.

4.3.7. Abschnitt VII: Schulverwaltung

Art. 31 Aufgaben Schulverwaltung

Neu wird eine zentrale Schulverwaltung eingerichtet und in die Finanzverwaltung der Gemeinde integriert. Diese übernimmt sämtliche administrativen Aufgaben innerhalb der Schulorganisation von Glarus.

4.3.8. Abschnitt VIII: Straf- und Zwangsbefugnisse

Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse

Gegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Schulordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen soll die Schulkommission Geldbussen ausfallen können.

Das Verfahren bei einem allfälligen Schulausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes.

4.3.9. Abschnitt IX: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Im Gegensatz zur Umsetzung der Gemeindestruktureform gelten die Bestimmungen für den Bildungsbereich auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. am 1. August 2011. Mit diesem Artikel wird sichergestellt, dass der Gemeinderat die Kompetenz erhält, allfällige Bestimmungen früher in Kraft zu setzen, soweit dies für die Umsetzung notwendig ist.

4.4. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich an vier Sitzungen mit dem Projektresultat und der Schulordnung. Am 29. Oktober 2009 liess sich der Gemeinderat durch Projektleiter Hans Peter Spälti in die Thematik und das Projektresultat einführen. Am 19. und 26. November sowie am 3. Dezember behandelte der Gemeinderat die Schulordnung in zwei Lesungen. Die Schlussabstimmung über die Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlung erfolgte anlässlich der Sitzung vom 3. Dezember 2009.

Auf der Grundlage des Projektresultats ergaben sich für den Gemeinderat folgende zwei Hauptdiskussionspunkte:

- Führungsmodell der Schule;
- Massnahmen zur Sicherstellung der Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten.

Der Gemeinderat erarbeitete sich ein vertieftes Bild des vorgesehenen Schulführungsmodells. Die Schule der Gemeinde Glarus wird neu durch eine

Schulleitung geführt. Diese setzt sich aus Führungspersönlichkeiten auf zwei Hierarchiestufen zusammen. Der Hauptschulleiter ist der Direktor der Schule (im Schulumfeld wird dafür oft die Bezeichnung Rektor verwendet). Dem Hauptschulleiter sind die Schulleiter der Schuleinheiten unterstellt. Für die weiteren Umsetzungsarbeiten ist es dem Gemeinderat wichtig, dass Aufgaben und Kompetenzen klar den verschiedenen Funktionen (Schulleitung als Gremium, Hauptschulleiter, Schulleiter) zugeordnet werden, damit transparent wird, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Die Vorarbeiten aus dem Projekt entsprechen dieser Zielsetzung und dienen der Schulkommission als gute Grundlage für die weiteren Arbeiten.

Der Gemeinderat geht vom durch die Schulordnung postulierten partizipativen Zusammenarbeitsmodell zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Schulleitungsmitgliedern, Lehrpersonen, Lernenden und weiteren an der Schule beteiligten Personen aus. Diese Vorstellung nimmt alle Beteiligten in die Pflicht, sich kontinuierlich für die Belange der Schule zu interessieren und einzusetzen und nicht nur punktuell bei einem besonders akuten Interesse mitzuwirken.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der gegenseitigen Information bezüglich An- und Abwesenheiten der Lernenden zu. Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn die Lernenden anwesend sind. Deshalb werden auf der Grundlage der Schulordnung auch Eltern und Erziehungsberechtigte besonders in die Pflicht genommen.

4.5. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Augrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Schulordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 5

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus (kurz: Werkordnung)

5.1. Ausgangslage

Der Entscheid der Landsgemeinde 2006 und die damit verbundene Umsetzung der Gemeindestruktureform haben zur Folge, dass die Werkbetriebe Glarus und die Elektrizitätsversorgungen / Wasserversorgungen Ennenda, Netstal und Riedern in die Technischen Betriebe Glarus überführt werden müssen. Die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde, welche an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 verabschiedet worden ist, sieht denn auch eine neu zu gründende, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt "Technische Betriebe Glarus (TBG)" vor.

Die Technischen Betriebe Glarus stellen im Auftrag der Gemeinde die Elektrizitäts-, Gas-, Wasserversorgung und die Telekommunikationsübertragung der neuen Gemeinde sicher. Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus ist die Gemeinde Glarus. Sie nimmt ihren Einfluss durch das Aufsichtsrecht des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung mit der Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wahr. Die wichtigsten strategischen, finanziellen und organisatorischen Ziele werden im Organisationsreglement und in dem zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben abzuschliessenden Konzessionsvertrag vereinbart. Um die Verbindung mit der Gemeinde sicherzustellen, soll der Gemeinderat auch weiterhin im Verwaltungsrat vertreten sein und dessen Präsidium stellen. Ebenso sollen mindestens zwei nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder im Verwaltungsrat Einsitz nehmen.

Um diese Vorgaben umzusetzen, wurde eine Projektgruppe bestehend aus Projektleiter, Werkdirektor, Vertreter der politischen Behörde und einem externen Beratungsunternehmen eingesetzt. Zielsetzung war in 3 Phasen die notwendigen Unterlagen und Voraussetzungen zur Zusammenführung zu schaffen.

5.2. Projektarbeit

Primär musste mit den Mitgliedern der Projektgruppe ein umfassendes aber auch differenziertes

Gesamtbild der aktuellen Situation erarbeitet werden. Ziel musste es sein, eine langfristig optimale Organisationsform zu finden, die den Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden und der Behörden der künftigen Gemeinde Glarus gerecht wird.

5.2.1. Phase 1

Ziel der Phase 1 war es, eine genaue Ist-Analyse unter folgenden Fragen zu erstellen:

- Woraus besteht die individuelle Ausgangslage der einzelnen Werke?
- Wie sind die Werke heute organisiert und welches sind die Eckwerte der Versorger?
- Worin liegen die strategischen Herausforderungen im Hinblick auf die neue Organisation?
- Was sind die Rahmenbedingungen, unter welchen die Zusammenführung zu erarbeiten ist, damit die Fragen nach den künftigen Geschäftsbereichen und dem Standort geklärt werden kann?

Die unterschiedliche Ausgangslage der heutigen Versorgungswerke im Gebiet der neuen Gemeinde Glarus verlangte nach einer sorgfältigen Erarbeitung der möglichen Optionen. Nach deren Bewertung und Entscheidung erfolgt die Erstellung der Grundstrategie mit der Klärung der Geschäftsbe- reiche und des Standortes.

5.2.2. Phase 2

Ziel der Phase 2 war es, in einem mehrstufigen Vorgehen die strategischen und operativen Voraussetzungen zu schaffen, um die Technischen Betriebe für die neue Gemeinde Glarus zu etablieren. Es mussten folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Angebote neben dem Stromnetz und der Strombeschaffung und dem -verkauf sollen in Zukunft zu den Technischen Betrieben gehören?
- Soll die Wasserversorgung durch die Technischen Betriebe oder durch eine neue Organisation geführt werden?
- Sollen die Kabelfernsehanlagen eventuell ausgelagert werden?
- Wo sollen die Technischen Betriebe geographisch ihre Arbeit verrichten?

Auf der Grundlage, dass die Technischen Betriebe als Verbundwerk (Strom, Gas, Wasser und Kabelfernsehen) geführt werden sollen, erbringt der Standort der heutigen Werkbetriebe Glarus die besten Vorteile im Vergleich mit den anderen Werken. Dies berücksichtigt insbesondere die Sicherstellung von Aspekten wie: Effizienz und Effektivität bezüglich Umsetzung der Ziele, vorhandene

Kapazitäten, Erreichbarkeit der Netze im ganzen Gebiet und Führung des Unternehmens. Im Anschluss an die Klärung des Standortes musste die Rechtsform definiert werden. Dabei konnte auf eine Untersuchung der vier heutigen Werke durch Cap Gemini / Ernst & Young aus dem Jahr 2000 zurückgegriffen werden. Diese erfolgte im Zuge der Diskussion zur Strommarktliberalisierung und ergab für alle vier Werke im Grundsatz die Empfehlung zur Umfirmierung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Glarus und Ennenda haben dies vollzogen. Netstal und Riedern verzichteten darauf, da die Abstimmung zum Elektrizitäts-Marktgesetz abgelehnt wurde. Die damaligen Beurteilungen sind noch heute korrekt und gültig. Auch das aktuell eingeführte Stromversorgungsgesetz verlangt, dass die Organe der Technischen Betriebe wirtschaftlich orientierte und schnelle Entscheide treffen und insbesondere diese Entscheide in Verträge überführen können müssen. Das setzt voraus, dass die Technischen Betriebe als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden müssen.

Fazit aus Phase 1 + 2 ist, dass die vier heutigen Werke (Strom, Gas, Wasser und Antenne) aus strategischer und betrieblicher Sicht zu den Technischen Betrieben Glarus zusammengeführt werden. Als Rechtsform wird eine neu zu gründende selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gewählt. Der Standort der heutigen Werkbetriebe Glarus wird als Firmensitz vorgesehen.

Dies garantiert, dass die Technischen Betriebe Glarus auch künftig in den liberalisierten Märkten (Strom und Gas) erfolgreich arbeiten können und dadurch die Energie zu möglichst günstigen Bedingungen seinen Kunden abgeben können.

5.2.3. Phase 3

Ziel der Phase 3 war:

- Vorbereitung der notwendigen Unterlagen (Wasser-/Abwasser-Reglemente samt Tarife, Werkordnung, Organisationsreglement sowie Konzessionsvertrag);
- Grundlagen für die Organisation erstellen (Stellenplan, Stellenbeschreibungen, Aufbauorganisation, Funktionsdiagramm usw.);
- Unternehmensbewertung zur Bestimmung des Dotationskapitals;
- Erarbeitung des Finanzmodells, Erstellung der Risikoanalyse.

Die erarbeiteten Regelungen auf Verordnungs-, Reglements- und Vertragsebene sowie die Einflussnahme des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe gewährleistet den Servi-

ce Public und die Kontrolle der Gemeinde über die Technischen Betriebe. Die Versorgungssicherheit bleibt auch im liberalisierten Energiemarkt gewährleistet.

Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Technischen Betriebe. Der Grundsatz des Versorgungsauftrages ist für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie für das Kabelfernsehen im Organisationsreglement der Technischen Betriebe sowie im Konzessionsvertrag festgeschrieben. Die Wasserversorgung soll nicht gewinnorientiert geführt werden. Die Anlagen und Netze sind im Besitz der Technischen Betriebe. Die Wasserrechte hingegen verbleiben bei der Gemeinde.

5.3. Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus

In der durch die Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 erlassenen Gemeindeordnung (Art. 11, Absatz 1 Bst. p.) sind die rechtlichen Grundlagen zum Erlass der Werkordnung enthalten.

Die Werkordnung beinhaltet im Wesentlichen:

- die Zusammenführung der vier bisherigen Werke zur neu zu gründenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt "Technische Betriebe Glarus (TBG)";
- die Organisation sowie Sicherstellung des Versorgungsauftrages;
- die Sachübernahme der 4 bisherigen Werke.
- die Bildung eines verzinslichen Dotationskapital von 3 Millionen Franken;
- die Beschaffung eigener Mittel durch Bildung von Reserven;
- den Erlass eines Organisationsreglements durch den Gemeinderat und den Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen Gemeinderat und den Technischen Betrieben;
- die Aufhebung des bisherigen Rechts.

5.4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Werkordnung

5.4.1. Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 26 Bst. f. der Gemeindeordnung und Art. 13 der Werkordnung das Organisationsreglement für die Unternehmung.

5.4.2. Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Technischen Betrieben Glarus

Dem zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben gemäss Art. 7 der Werkordnung abzuschliessenden Konzessionsvertrages kommt

der Charakter eines Leistungsauftrages an die Technischen Betriebe zu. Dieser regelt die Gewährleistung der Versorgung sowie die Erbringung von weiteren Dienstleistungen wie öffentliche Beleuchtung, Löschwasserversorgung usw. zu.

5.4.3. Rechtsform

Die Unternehmensform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wurde gewählt, um auch künftig in den liberalisierten Märkten Strom und Gas:

- die Wettbewerbsfähigkeit zu optimieren;
- die Flexibilität und Schnelligkeit zu erhöhen;
- die Handlungsspielräume zu erweitern;
- die Allianzfähigkeit sicherzustellen;
- ein transparentes Rechnungswesen zu gewährleisten.

5.4.4. Vermögen

Basis für die Festlegung der Überführungswerte bilden die Bilanzen bzw. separaten Verzeichnisse per 31. Dezember 2010. Auf eine Bewertung der einzelnen Unternehmen wurde verzichtet, da diese im Besitz der Gemeinde verbleiben. Überführt werden sämtliche Aktiven und Passiven, ausgenommen die öffentliche Beleuchtung und die Wasserrechte der Gemeinde.

Als Eigenkapital stellt die Gemeinde den Technischen Betrieben ein Dotationskapital von 3 Millionen Franken zur Verfügung, welches dem der heutigen Werkbetriebe Glarus entspricht. Das Dotationskapital wird der Gemeinde nach marktüblichen Bedingungen verzinst. Über eine allfällige Gewinnausschüttung befindet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

5.5. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich an drei Sitzungen mit dem Projektergebnis und der Werkordnung. Am 7. Oktober 2009 liess sich der Gemeinderat durch den Leiter des Teilprojekts, Andreas Schneider, in die Thematik und das Projektergebnis einführen. Am 21. Oktober und 4. November behandelte der Gemeinderat die Werkordnung in zwei Lesungen. Die Schlussabstimmung zuhanden der Gemeindeversammlung erfolgte anlässlich der Sitzung vom 4. November 2009.

Aufgrund des Projektergebnisses und den Stossrichtungen des Gemeinderates ergaben sich folgende Hauptdiskussionen:

- Wechsel des Geschäftsjahres für die TBG vom Wasserwirtschafts- auf das Kalenderjahr;

- Klärung der Haftungsgrundlagen für Unternehmung und Angestellte

Zur Synchronisierung aller Finanzprozesse der Gemeinde und ihrer Betriebe verfolgte der Gemeinderat das Ziel, mit der Gründung der Technischen Betriebe Glarus das Geschäftsjahr der neuen Unternehmung ans Kalenderjahr anzupassen. Es zeigte sich in der Folge, dass die beabsichtigte Umstellung für die TBG mehr Vor- als Nachteile bringt, weshalb der Wechsel des Geschäftsjahres vom Wasserwirtschafts- auf das Kalenderjahr vollzogen werden soll.

Da die Angestellten der TBG privat-rechtlich angestellt werden, stellte sich die Frage, ob sich die Haftung gegenüber Dritten ebenfalls nach privat-rechtlichen Bestimmungen (OR) richtet oder inwiefern das Staatshaftungsgesetz des Kantons Anwendung findet. Es war dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, diese Frage in Art. 18 der Werkordnung zu klären. Da die TBG eine öffentliche Aufgabe im Auftrag der Gemeinde wahrnehmen, haften Unternehmung und Angestellte grundsätzlich nach den Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes. Erst subsidiär kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

5.6. Zusammenfassung

Die neue Werkordnung und die vorgesehene Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geben den Technischen Betrieben den notwendigen Handlungsspielraum, um rechtzeitig auf Marktänderungen reagieren zu können. Die Wasserversorgung wird eine öffentliche Aufgabe bleiben, bei der die Technischen Betriebe an die Vorgaben des übergeordneten Rechts gebunden sind. Die gewählte Organisationsform schafft für die Technischen Betriebe eine optimale und transparente Organisation und eine wirkungsvolle Entflechtung der politischen und betrieblichen Verantwortlichkeiten.

5.7. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Werkordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 6

Bericht und Antrag

betreffend

Erlass der Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (kurz: Heimordnung)

6.1. Ausgangslage

Mit dem Entscheid der Landsgemeinde 2006 in Zukunft die Anzahl der Gemeinden auf drei zu reduzieren, wurden auch die Alters- und Pflegeheime in die Pflicht genommen, ihre Strukturen zu überprüfen. Um die Projektarbeit der Gemeinden vorzubereiten, wurde eine kantonale Projektgruppe eingesetzt. Dieses breit abgestützte Projektteam erarbeitete an 7 Workshops viele Grundlagen zuhanden der drei Projektgruppen der neuen Gemeinden. Im Rahmen der Entflechtung der Kantons- und Gemeindeaufgaben sind per 31. Dezember 2007 die Baubeiträge für Investitionen an die Heiminfrastuktur weggefallen. In Zukunft werden die Heime ihre Investitionen weitgehend selber erwirtschaften und finanzieren müssen.

Die kantonale Projektgruppe setzte sich auch intensiv mit der Frage der Rechtsform der Heime auseinander. Im Interesse der Gemeinden sollen die Heime den gesetzlichen Auftrag kostengünstig erfüllen und die Investitionen die Gemeindefinanzierung nicht belasten. Deshalb empfahl die kantonale Projektgruppe, die Alters- und Pflegeheime als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen.

6.2. Projektarbeit

Auf Gemeindeebene setzte der Projektausschuss 1 eine Projektgruppe zur Bearbeitung des Teilprojektes „Heime und Spitex“ ein. Diese Gruppe setzte sich in der ersten Phase aus Kommissionsmitgliedern der Alters- und Pflegeheime „Bruggli“ Netstal, „Pfrundhaus“ Glarus und „Bühli“ Ennenda sowie von Exponenten der Spitexvereine Netstal, Glarus und Ennenda zusammen. Als Grundlage der Beratungen wurde der Bericht der kantonalen Projektgruppe beigezogen.

In einem ersten Schritt wurden die Anträge für die neue Gemeindeordnung formuliert.

Die Projektgruppe übernahm die Empfehlung der kantonalen Gruppe, die Heime als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen. Die entsprechenden Anträge flossen in die Gemeindeordnung ein und wurden von der Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 genehmigt. Mit diesem Ent-

scheid soll eine professionelle, selbständige Organisationsform mit dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan errichtet werden.

Nach diesem Grundsatzentscheid wurden auch die Leiter der drei Heime in die Projektgruppe einbezogen. Mit Unterstützung eines externen Beraters wurde nun zuhanden des Gemeinderates die Heimordnung im Entwurf erarbeitet.

Erfreulicherweise existieren in der Gemeinde Glarus drei gut geführte und in der Bevölkerung stark verankerte Heime. Erklärte Ziele der Projektgruppe waren die Zusammenführung der Heime unter die gleiche Trägerschaft so zu gestalten, dass:

- die Bewohnenden davon möglichst wenig spüren und somit auch keine Verunsicherung auftritt;
- jedes Heim seine eigene Identität und Kultur behalten kann;
- klare und übersichtliche Führungsstrukturen sichergestellt werden.

Bei der Ausarbeitung der Heimordnung hatte die Kommission immer diese strategischen Ziele vor Augen, ohne künftig auf mögliche Synergien und Spareffekte verzichten zu müssen.

Die Heimordnung regelt im Wesentlichen folgende Bereiche:

- die Zweckbestimmung;
- die Übernahme der Vermögen;
- die Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben der Organe der neuen Institution;
- das Finanzwesen und die Haftungsfragen sowie die Übergangsbestimmungen.

6.3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Heimordnung

Art. 1 Rechtsform

Aus den drei heutigen Alters- und Pflegeheimen wird eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen: Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt "Alters- und Pflegeheime Glarus (APG)". Damit kann - ähnlich zu den Technischen Betrieben Glarus - sichergestellt werden, dass die neue Institution frühzeitig auf neue Herausforderungen reagieren und sich aktiv entwickeln kann.

Art. 2 Zweck

Der Zweckartikel erwähnt die Hauptaufgaben der Institution. Zentral ist dabei die Sicherstellung der Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohner. Ebenfalls wird im Zweckartikel festgeschrieben, dass die Heime grundsätzlich selbsttragend arbeiten sollen.

Art. 3 Leistungsvereinbarung

Gemeinderat und Verwaltungsrat der Institution erarbeiten zusammen eine Leistungsvereinbarung, in der die Aufträge der Gemeinde an die Institution konkretisiert und Massnahmen zur Zielerreichung vereinbart werden.

Art. 4 Vermögen

Die neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt am Jahreswechsel 2010/2011 von den heutigen vier Gemeinden alle Aktiven und Passiven betreffend die Altersheime.

Bestehende Hypothekarschulden der Heime bei den Gemeinden bleiben bestehen. Im Falle des Alterszentrums Pfrundhaus soll der durch die Gemeinden Riedern und Glarus gewährte Investitionsbeitrag ebenfalls in eine Hypothekarforderung umgewandelt werden und die Immobilien in der Bilanz der Heime entsprechend aufgewertet werden. Damit wird die Grundlage für die Umsetzung von Art. 21 geschaffen.

Art. 5 Aufsichtsorgan

Die neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt mit der Gemeinde eng verbunden. Die Institution nimmt im Auftrag der Gemeinde eine öffentliche Aufgabe - die stationäre Altersbetreuung - wahr. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Institution aus. In dieser Aufgabe wird er durch die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle unterstützt.

Art. 7 bis 15 Organe

Die Institution verfügt über vier Organe:

Der Verwaltungsrat (Art. 8 bis 12) nimmt die strategische Führung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wahr. Er trägt gegenüber Gemeinderat und Gemeindeversammlung die Verantwortung für die Erreichung der in Art. 2 formulierten Zweckbestimmung.

Die Geschäftsleitung (Art. 13) stellt den operativen Betrieb der Institution sicher und verantwortet gegenüber dem Verwaltungsrat das Tagesgeschäft.

Die Betriebsleiter (Art. 14) stellen als Mitglieder der Geschäftsleitung die Umsetzung der Beschlüsse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in ihren jeweiligen Heimen sicher.

Die Revisionsstelle (Art. 15) schliesslich prüft jährlich das Rechnungswesen der Institution und erstattet dem Verwaltungs- sowie Gemeinderat Bericht.

Art. 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Gemäss Gemeindeordnung liegt die Wahlkompetenz der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten beim Gemeinderat. Art. 9 konkretisiert die Rahmenbedingungen, unter welchen der Gemeinderat die Wahl treffen kann. Es

wurde darauf geachtet, dass für die beiden vorgesehenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten die gleiche Regelung getroffen wird. Art. 9 der Heimordnung ist deshalb identisch mit Art. 11 der Werkordnung.

Da die letzte politische Verantwortung für das Wirken der Institution (siehe auch Art. 5 Aufsichtsorgan) auch in Zukunft beim Gemeinderat liegt, soll ein Mitglied des Gemeinderates den Verwaltungsrat der Institution präsidieren (auch dies analog zu den Technischen Betrieben). Diese Regelung verhindert, dass bei Problemen der Ball zwischen Verwaltungs- und Gemeinderat hin und her geschoben wird. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates steht in diesem Fall in der Pflicht, eine zweckmässige Lösung zu finden.

Art. 16 Finanzierung

Die Institution finanziert sich grundsätzlich aus den Einnahmen, welche sie durch die Erbringung der Dienstleistungen erzielt. Diese Einnahmen stammen von Privaten, den Krankenkassen, aus Sozialversicherungen und von der Gemeinde. Durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung ab 1.1.2011 ist damit zu rechnen, dass die Gemeindebeiträge deutlich ansteigen werden.

Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan

Für die Budgetierung und die Finanzplanung ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Jahresrechnung und Jahresbericht der Institution werden der Gemeindeversammlung alljährlich zusammen mit den Berichten von Revisionsstelle und Geschäftsprüfungskommission vorgelegt.

Art. 19 Haftung

Die Institution nimmt im Auftrage der Gemeinde eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie und ihre Angestellten unterstehen deshalb gegenüber Dritten dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Wo das Staatshaftungsgesetz keine Anwendung findet, richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Institution und Angestellten nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen werden der Übergang der Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Aufhebung des bisherigen Rechts geregelt.

6.4. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat befasste sich an fünf Sitzungen mit dem Projektresultat und der Heimordnung. Am 29. Oktober 2009 liess sich der Gemeinderat durch den Leiter des Teilprojekts, Jakob Trümpi, in die

Thematik und das Projektergebnis einführen. Am 4. und 19. November behandelte der Gemeinderat die Heimordnung in zwei Lesungen. An den Sitzungen vom 3. und 10. Dezember wurden Detailfragen zur finanztechnischen Überführung der heutigen Heime in die neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt diskutiert und geklärt. Die Schlussabstimmung über die Heimordnung zuhanden der Gemeindeversammlung erfolgte anlässlich der Sitzung vom 10. Dezember 2009.

Aufgrund des Projektergebnisses und der Stossrichtung des Gemeinderates ergaben sich bezüglich Heimordnung folgende Hauptdiskussionspunkte:

- Führungsmodell der Institution "Alters- und Pflegeheime Glarus";
- Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Mit Blick auf die operative Führung der neuen Institution sind dem Gemeinderat klare Verantwortlichkeiten ein wichtiges Anliegen. Die in Art. 13 der Heimordnung vorgesehene Geschäftsleitung soll nach Ansicht des Gemeinderats nicht nur koordinierend tätig sein, sondern über Kompetenzen verfügen. Nach Meinung des Gemeinderates obliegt es der Geschäftsleitung, die Zusammenführung der heutigen Heime zu einer Institution an die Hand zu nehmen. Dabei soll und muss auf heutige Kulturen und Besonderheiten der Heime Rücksicht genommen werden. Das Denken als Gesamt-Institution muss aber von Anfang an gestärkt werden. Synergie- und Sparpotentiale, welche sich daraus ergeben, müssen Schritt für Schritt genutzt werden.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen und nach nochmaliger Diskussion mit Vertretern der Projektgruppe fasste der Gemeinderat Art. 13 der Heimordnung gegenüber dem Projektergebnis neu und stärkte die Führungsstruktur der neuen Institution. Die Geschäftsleitung erhält einen Vorsitzenden und im Rahmen des Organisationsreglements Befugnisse und Kompetenzen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, für die beiden neuen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ("Alters- und Pflegeheime Glarus" und "Technische Betriebe Glarus") die gleiche Lösung zu treffen. Bei der Ausgestaltung dieser Lösung ist einerseits darauf zu achten, dass die neuen Verwaltungsräte genügend spezifisches, externes Fachwissen beiziehen und schnell die notwendigen Entscheidungen treffen können, um ihre Institutionen auf sich verändernde Verhältnisse auszurichten.

Andererseits muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei den beiden neuen Institutionen um Gemeindebetriebe handelt, wel-

che im Auftrag der Gemeinde öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die politische Gesamtverantwortung liegt auch für diese Aufgaben beim Gemeinderat. Dies kommt unter anderem in der Aufsichtsfunktion des Gemeinderats über die Gemeindebetriebe zum Ausdruck. Die Einflussnahme des Gemeinderates im Verwaltungsrat der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gewährleistet den Service Public und die Kontrolle der Gemeinde über die Institutionen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen entschied sich der Gemeinderat wie bereits der Projektausschuss 1 für die in Art. 9 der Heimordnung vorgesehene Lösung. Der Gemeinderat soll auch weiterhin im Verwaltungsrat vertreten sein und dessen Präsidium stellen. Damit sind wie beabsichtigt die Grundlagen für die Alters- und Pflegeheime identisch mit jenen der Technischen Betriebe.

6.5. Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Heimordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.